

Zeitschrift: Schweizer Soldat : die führende Militärzeitschrift der Schweiz
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 83 (2008)
Heft: 1

Artikel: Abschuss : ja oder nein?
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-714522>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abschuss – ja oder nein?

Wenn Terroristen ein Flugzeug entführen und mit den Passagieren auf ein Stadion, ein Kongresszentrum oder ein Hochhaus zurasen, dann kann der Verteidigungsminister den Befehl zum Abschuss der Maschine erteilen. In der Schweiz ist das klar geregelt.

Die rechtlichen Grundlagen finden sich im Luftfahrtgesetz und in der Verordnung über die Wahrung der Lufthoheit. Für die luftpolizeilichen Massnahmen wird die Luftwaffe eingesetzt. Es wird unterschieden zwischen nicht eingeschränktem und eingeschränktem Luftverkehr. Der Waffen-einsatz ist bei diesen beiden unterschiedlichen Luftverkehrslagen differenziert geregelt.

Das Gesetz verpflichtet den Bundesrat, polizeiliche Vorschriften zu erlassen, «namentlich zur Wahrung der Flugsicherheit, zur Verhinderung von Anschlägen, zur Bekämpfung von Lärm, Luftverunreinigungen und anderen schädlichen oder lästigen Einwirkungen des Betriebs von Luftfahrzeugen.»

Ebenso kann der Bundesrat «mit Rück-sicht auf die öffentliche Ordnung und Si-cherheit oder aus militärischen Gründen die Benützung des schweizerischen Lufts-raums oder das Überfliegen bestimmter Ge-biete dauernd oder zeitweise verbieten oder einschränken».

Intervention

In der nicht eingeschränkten Luftver-kehrslage entscheidet die Luftwaffe über die Durchführung von luftpolizeilichen Massnahmen. Sie kann diese Befugnis den Organen der Luftsicherung übertragen. Das Bundesamt für Zivilluftfahrt kann der Luftwaffe die Durchführung luftpolizeili-cher Massnahmen beantragen.

Gegen Luftfahrzeuge, welche die Lufthoheit verletzen oder die Luftverkehrsre-geln in schwer wiegender Weise verletzen, greift die Luftwaffe, falls andere Massnah-



Nachteinsatz zur Wahrung der Lufthoheit.

men nicht ausreichen, im Rahmen ihrer technischen und betrieblichen Möglichkei-ten zu den Mitteln der Intervention. Insbe-sondere fängt sie sie zur Identifikation ab und zwingt sie gegebenenfalls zum Verlas-sen des Luftraums oder zur Landung auf ei-nem geeigneten Flugplatz.

Beim Abfangen von Luftfahrzeugen ist der Flugsicherheit erhöhte Beachtung zu schenken. Gegenüber zivilen Flugzeugen ist die Gefährdung von Menschenleben zu vermeiden. Bei nicht eingeschränktem Luftverkehr dürfen gegen zivile Luftfahrtzeuge keine Waffen eingesetzt werden. Gegen Staatsluftfahrzeuge, namentlich Mili-tärluftfahrzeuge, die ohne Bewilligung den

Schweizer Luftraum benützen, dürfen Waffen eingesetzt werden, wenn die Luftfahrzeuge den luftpolizeilichen Anordnun-gen nicht Folge leisten und andere verfü-gbare Mittel nicht ausreichen. Bei Notstand und Notwehr dürfen Waffen eingesetzt werden.

Abschusskompetenz

Im eingeschränkten Luftverkehr gelten folgende Regeln: Hat der Bundesrat die Be-nützung des Schweizer Luftraums einge-schränkt oder verboten, so ist für die Benüt-zung dieses Luftraums eine Bewilligung des Kommandos der Luftwaffe erforderlich. Das Kommando der Luftwaffe bestimmt in der Bewilligung die Einzelheiten. Die Ver-boote und Einschränkungen gelten nicht für Schweizer Militärluftfahrzeuge.

Wird im Beschluss über die Einschrän-king des Luftverkehrs nichts anderes fest-gelegt, so kann der Chef des VBS im Ein-zelfall den Einsatz von Waffen anordnen, wenn den luftpolizeilichen Anordnungen nicht Folge geleistet wird und andere ver-fügbare Mittel nicht ausreichen. Somit hat der Verteidigungsminister in diesen Fällen die Abschusskompetenz.

Professorale Zweifel

Unter dem Titel «Der Abschuss ziviler Flugzeuge ist unzulässig» stellt in der NZZ vom 22. Januar 2007 Helen Keller, Professorin für öffentliches Recht an der Universität Zürich, die Schweizer Rege-lung in Zweifel. Sie argumentiert insbe-sondere mit Artikel 7 der Bundesverfas-sung (Menschenwürde). *fo.*

Deutsche Debatte

Weit umstrittener ist die Abschusskom-petenz in Deutschland. Zwischen dem Verteidigungsminister Franz Josef Jung (CDU) und der Opposition, aber auch der SPD entbrannte eine heftige De-batte. Jung nimmt für sich die Abschuss-befugnis in Anspruch – gegen das Bun-desverfassungsgericht. *fo.*